



Leitbild,
Beitritt, Statuten

Impressum:

Medieninhaber, Herausgeber und Hersteller:

Kuratorium für Elektrotechnik.

Für den Inhalt verantwortlich:

Ing. Ernst Matzke

Sitz des Medieninhabers und Anschrift der Redaktion:

1030 Wien, Rudolf-Sallinger-Pl. 1

Tel.: 01 / 713 54 68, Fax.: 01 / 712 68 47 20

Erscheinungsort:

Wien, Verlagspostamt 1030

Ausgabedatum: 1.1.2011

Leitbild des Kuratoriums für Elektrotechnik

Das KFE ist ein ordnungsgemäss angemeldeter, eigenständiger Verein, und versteht sich als Dienstleistungsorganisation für das Elektrotechnikergewerbe. Es ist mitgliederorientiert, erklärt sich aber auch zuständig für alle anderen Elektrotechniker. Da sich das KFE selbst erhalten muss, wird es nach wirtschaftlichen Grundlagen geführt.

Das KFE ist Interessensvertreter und kompetenter Partner seiner Mitglieder in Wirtschaftsfragen, aber auch Anwalt der Gewerbebetriebe und arbeitet gemeinsam mit den Experten der Wirtschaftskammerorganisation an der Lösung der Probleme des Gewerbes.

Es entwickelt Konzepte für Weiterbildung, Techniken zur rechtlichen Absicherung und zur Verkaufsförderung der Elektrotechniker.

Das KFE führt zielgruppenkonforme Informations- und Serviceaktionen durch. Es hilft jene Voraussetzungen zu schaffen, welche die Gewerbebetriebe brauchen, um erfolgreich zu sein. Es will die Wettbewerbsfähigkeit ihrer Mitglieder stärken und die Elektrotechniker bei ihrer Vorbereitung auf die Märkte von morgen unterstützen. Das KFE engagiert sich überall, wo direkt oder indirekt die Interessen der Elektrotechniker berührt sind, in der Öffentlichkeit, in der Gesetzgebung und Verwaltung.

Intensive Zusammenarbeit mit Vereinen und Verbänden im strategischen Umfeld der Elektrotechniker wird gepflogen. Sein Expertenwissen bringt das KFE in Kooperation mit anderen Organisationen auch bei Problemlösungen in jenen Bereichen ein, wo es zwar nicht ausschliesslich zuständig ist, die Interessen der Elektrotechniker jedoch nachhaltig betroffen sind. Es liefert tatkräftige Hilfe und volle Unterstützung bei den derzeitigen bzw. zukünftigen Herausforderungen im Zusammenhang mit der Veränderung im Wirtschaftsleben, bei der wirtschaftlichen und technischen Weiterbildung der Elektrotechniker und bei der Stärkung der wirtschaftlichen Kraft der Betriebe nach der Devise:

Für den Elektrotechniker von heute und morgen

Warum dem Kuratorium für Elektrotechnik beitreten?

Das KFE bietet den Elektrotechnikern umfassende fachliche Informationen, ein ausgereiftes Formulare System und praxisnahe Schulungen an. So wurden Befunde für Elektroinstallationsanlagen in Zusammenarbeit mit der Bundesinnung der Elektro-, Audio, Video- und Alarmanlagentechnikern herausgebracht, um Anlagenüberprüfungen sicher, dokumentierbar und rationell durchführen zu können. Erarbeitet und vertrieben werden solche Formulare Systeme auch für andere Berufsgruppen, z.B für die Errichter von Alarmanlagen, Radio- und Videoelektroniker und für die Beleuchtungs- und Beschallungstechniker.

Das KFE veranstaltet Seminare und Vorträge zur Aus- und Weiterbildung von Unternehmen und deren Mitarbeitern, insbesondere in den Bereichen des Vorschriftenwesens, der Anlagenprüfung, der Lichtberatung sowie der Errichtung von Alarmanlagen.

Das KFE überprüft Elektroinstallationen auf Qualität und Sicherheit; es schützt dadurch vor Pfuschartigkeit und sichert das Ansehen des Gewerbes. Zur objektiven Prüfung von elektrotechnischen Anlagen bedient es sich gerichtlich beideter Sachverständiger. Ausschreibungen werden über Wunsch kontrolliert und Stellungnahmen zur Kennzeichnung von Unterangeboten erarbeitet.

Eine weitere besondere Aufgabe des KFE ist die Öffentlichkeitsarbeit und Werbung. Bei Veranstaltungen, in Tageszeitungen, im ORF sowie in anderen Massenmedien wird den Konsumenten mit Anzeigen, Broschüren und Prospekten nahegelegt, ihre Installationen durch befugte Elektrotechniker überprüfen und in Ordnung bringen zu lassen. Ziel ist es, werbewirksame Hinweise auf den Beitrag der Elektrotechniker zur Sicherheit in elektrotechnischen Anlagen zu geben. Gespräche mit Behörden und Wirtschaftsträgern, mit Konsumenten, deren Interessensvertretungen und Vereinigungen sollen zur Hebung des Qualitätsbewusstseins beitragen. Die von den Landesinnungen initiierten Werbemaßnahmen werden vom KFE unterstützt und der Vertrieb von Artikel, z.B. TOP-Elektriker-Werbestand, übernommen.

Das KFE erschliesst neue Arbeitsbereiche und neue Märkte für das Elektrotechniker-gewerbe, es informiert über neue Materialien, Arbeitstechniken und Vorschriften. Das KFE ermöglicht durch Sonderaktionen die verbilligte Anschaffung von Messgeräten, Telekommunikations- sowie sonstigen Bürogeräten und Organisationsmittel bzw. gibt Einkaufs- und Finanzierungshinweise.

All diese Bemühungen verlangen eine gesunde finanzielle Basis. Je mehr Elektrotechniker dem KFE als Mitglied beitreten und mit ihren Mitgliedsbeiträgen zur Finanzierung dieser Aufgaben beitragen, desto effizienter kann dieses sein. Je effizienter das Kuratorium, desto mehr Vorteile für Sie. Als Mitglied des KFE können Sie im Briefkopf, auf Visitenkarten und Werbemitteln Ihres Unternehmens das KFE Zeichen führen oder dieses als Autoaufkleber bzw. Auslagenaufsteller verwenden. Als Mitglied des KFE haben Sie auf verschiedene Leistungen, bei Verlagsartikel 10 % und bei Seminaren bis zu 50 % Ermäßigung.

Durch Ihre Mitgliedschaft beim KFE geben Sie zu erkennen, dass Sie bemüht sind elektrotechnische Anlagen nicht nur in vorschriftmässiger Ausführung, sondern auch qualitätsbewusst, im Sinne eines meisterlichen, handwerklichen Könnens, zu errichten.

Werden Sie KFE-Mitglied! Ihre Kollegen erwarten Sie.

JAHRESMITGLIEDSBEITRÄGE

Betriebs- grösse	einschlägig Beschäftigte	Jahresmitgliedsbeiträge [EURO]
-----------------------------	-------------------------------------	---

Ordentliche Mitglieder, (Mitglieder der Bundesinnung der Elektro-, Audio-, Video und Alarmanlagentechniker) gem. § 5.1 der Statuten

1	ohne	62,00
2	1 bis 5	118,00
3	6 bis 10	160,00
4	11 bis 20	257,00
5	21 bis 50	412,00
6	51 bis 100	800,00
7	101 bis 150	1.200,00
8	über 150	2.060,00

Ausserordentliche, beratende oder unterstützende Mitglieder
gem. § 5.2 - § 5.4 der Statuten

20	Einzelfirmen	118,00
21	Personengesellsch.	160,00
22	Jurist. Personen	257,00

Organisationen:

30	Innungen	375,00
31	Andere, Vereine etc.	375,00

**KFE Mitglieder sind gemeinsam
stärker und
unterstützen sich gegenseitig!**

Sätze per 01 01 2012,

**An das
Kuratorium für Elektrotechnik**

**Rudolf Sallinger-Platz 1
1030 Wien**

BEITRITTSERKLÄRUNG

Ich/Wir habe(n) die mir/uns übermittelten Statuten des Kuratoriums für Elektrotechnik zur Kenntnis genommen und ersuche(n) hiemit gemäss § 4 bzw § 5 derselben um die Aufnahme als ordentliches/außerordentliches/beratendes/unterstützendes*) Mitglied.

Da es sich bei unserem Unternehmen um eine juristische Person handelt, teilen wir mit, daß unsere Interessen durch

Herrn/Frau

vertreten werden. In meinem/unserem Betriebs sind derzeit

einschlägig tätige Mitarbeiter beschäftigt. Nach Annahme meines/unseres Ansuchens durch das KFE wird der Jahresmitgliedsbeitrag zur Überweisung gebracht.

....., am

.....
Firmenstampiglie und rechtsgültige Unterschrift

Wir geben folgende Daten bekannt

Tel. Nr.: _____ Fax-Nr.: _____

e-mail- adresse: _____ homepage: _____

*) Nichtzutreffendes streichen

STATUTEN

beschlossen in der GV vom 14.12.2010

§ 1. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich des Kuratoriums

Das Kuratorium führt den Namen "KFE-Kuratorium für Elektrotechnik" und hat seinen Sitz in Wien. Seine Tätigkeit erstreckt sich über das ganze Bundesgebiet der Republik Österreich.

§ 2. Zweck des Kuratoriums

Der Zweck des Kuratoriums ist nach Maßgabe österreichischer, europäischer und internationaler Rechtsvorschriften, Richtlinien, Normen und normativer Dokumente:

- a) die Förderung der Qualität und Güte von elektrotechnischen Anlagen;
- b) die Veranlassung der Überprüfung elektrotechnischer und elektronischer Anlagen und Geräten hinsichtlich der technischen und qualitätsmässigen Ausführung im Interesse der Wirtschaftstreibenden und der Konsumenten;
- c) die Bekämpfung unbefugter Gewerbeausübung;
- d) die Förderung technischer und wirtschaftlicher Kenntnisse einschlägig tätiger Personen durch Organisation und Durchführung von Ausbildungsmaßnahmen;
- e) die Erarbeitung und Verarbeitung wirtschaftlicher, im Zusammenhang mit der Herstellung elektrotechnischer Anlagen stehender Erfordernisse,
- f) die Organisation und Durchführung von Aktionen hinsichtlich gemeinsamer PR, Werbe- und Einkaufsmaßnahmen.
- g) die Organisation und Durchführung von Exkursionen, Studien- und Gesellschaftsreisen,
- h) die Tätigkeit als Zertifizierungs- und Qualifizierungsstelle mit dem Zweck, die Fähigkeit und Qualität von Personen und Unternehmen auf der Basis europäischer und internationaler Normen und normativer Dokumente zu bestätigen und zu zertifizieren,
- i) die Durchführung von gesetzlich vorgeschriebener Überprüfung von technischen Einrichtungen, Apparaten und Armaturen,
- j) die Erarbeitung von und das Mitwirken bei der Schaffung von technischen Regeln, Standards und Bestimmungen sowie deren Förderung und Verbreitung,
- k) die Mitgliedschaft bei anderen Vereinen und Institutionen, die gleiche oder ähnliche Zwecke verfolgen, auch durch Schaffung von gemeinsamen Funktions- und Organisationseinrichtungen.
- l) die Ausübung von allen Geschäften und Maßnahmen, die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendig oder nützlich erscheinen, auch der Erwerb von Liegenschaften und von Beteiligungen jeder Art, insbesondere auch die Gründung von und die Beteiligung an Gesellschaften, sowie die Errichtung von Zweigniederlassungen im In- und Ausland, ausgenommen Bankgeschäfte.

Die Tätigkeit des Kuratoriums ist unpolitisch und nicht auf Gewinn gerichtet.

§ 3. Mittel zur Erreichung des Zweckes

Die erforderlichen finanziellen Mittel werden aufgebracht durch:

1. Mitgliedsbeiträge;
2. freiwillige Spenden, Subventionen, Zuschüsse;
3. Prüf- bzw. Zertifizierungsbeiträgen (Gebühren);
4. Honorare und Vergütungen für Veranstaltungen, Veröffentlichungen und sonstige Leistungen des Kuratoriums.

§ 4. Aufnahme in das Kuratorium

Vor der Konstituierung des Kuratoriums erfolgt die Anmeldung der

Mitglieder bei den Proponenten. Nach der Konstituierung hat sich der Aufnahmewerber beim Kuratoriumsvorstand zu melden, welcher berechtigt ist, die Aufnahme ohne Begründung abzulehnen. Eine Berufung gegen diese Ablehnung ist nicht statthaft.

§ 5. Mitgliedschaft

Das Kuratorium besteht aus ordentlichen, außerordentlichen, beratenden, unterstützenden und Ehrenmitgliedern.

1. Ordentliche Mitglieder sind jene, die vom Vorstand als solche aufgenommen wurden und Angehörige der Bundesinnung der Elektro-, Gebäude-, Alarm- und Kommunikationstechnik oder Fachverband Technische Büros - Ingenieurbüros sind.
2. Außerordentliche Mitglieder sind jene, die vom Vorstand als solche aufgenommen wurden und nicht Angehörige der Bundesinnung der Elektro-, Gebäude-, Alarm- und Kommunikationstechnik sind.
3. Beratende Mitglieder sind physische oder juristische Personen, die vom Vorstand als solche aufgenommen wurden und das Kuratorium in seiner Tätigkeit unterstützen, die Beiträge zur Sicherheit in elektrotechnische Anlagen leisten bzw. sich um das Kuratorium besonders verdient gemacht haben.
4. Unterstützende Mitglieder sind jene, die vom Vorstand als solche aufgenommen wurden und das Kuratorium durch freiwillige Beiträge und Zuwendungen fördern.
5. Ehrenmitglieder sind jene, welche durch ihre Tätigkeit Hervorragendes leisten. Die Ernennung der Ehrenmitglieder erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

§ 6. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die ordentlichen Mitglieder haben das Recht, im Falle der Registrierung das markenrechtlich geschützte Emblem "KFE" oder andere vom KFE zum Schutz gemeldete Zeichen oder (Verbands-) Marken zu führen. Die ordentlichen Mitglieder haben in der Generalversammlung das aktive und passive Wahlrecht, das Stimmrecht und das Recht, die Einrichtungen des Kuratoriums zu benutzen.

Die ordentlichen Mitglieder haben - sofern es sich um juristische Personen handelt - dem Vorstand anlässlich der Beitrittserklärung schriftlich die Namen ihrer Vertreter bekanntzugeben. Eine Änderung der Vertretungsbefugnis ist dem Kuratorium mittels eingeschriebenen Briefes bekanntzugeben. Den Nominierten steht es frei, ihrerseits Stellvertreter in die einzelnen Organe des Kuratoriums zu entsenden. Die außerordentlichen, beratenden und unterstützenden Mitglieder sowie die Ehrenmitglieder haben in der Generalversammlung kein Stimmrecht.

Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge zu leisten, deren Höhe von der Generalversammlung bestimmt wird.

Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Statuten und die Satzungen des Kuratoriums zu beachten, die Interessen des Kuratoriums zu fördern, und haben das Recht, Verletzungen der Verbandsmarke durch Dritte dem Vorstand des Kuratoriums bekanntzugeben, der sich seinerseits vorbehält, entsprechende Maßnahmen einzuleiten.

§ 7. Austritt und Ausschluss aus dem Kuratorium

Der Austritt aus dem Kuratorium steht jedem Mitglied jederzeit gegen vorangehende vierwöchige Kündigung frei.

Der Vorstand ist berechtigt, Mitglieder, welche den Kuratoriumszweck schädigen oder ungeachtet schriftlicher Mahnungen länger als vier Wochen mit ihren Mitgliedsbeiträgen im Rückstand bleiben, aus dem

Kuratorium auszuschließen.

Die Mitgliedschaft erlischt weiters bei Einzelpersonen infolge Ablebens, bei juristischen Personen durch Auflösung oder Einstellung ihrer Tätigkeit und in allen Fällen bei Stilllegung bzw. Rücklegung des Gewerberechtigtes.

Die freiwillig austretenden sowie die ausgeschlossenen Mitglieder haben keinen Anspruch auf Rückvergütung ihrer Beiträge.

§ 8. Organe des Kuratoriums

Die Organe des Kuratoriums sind:

- a) die Generalversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) die Rechnungsprüfer,
- d) das Schiedsgericht.

§ 9. Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich einmal, spätestens im Monat Dezember statt, und muss wenigstens 14 Tage früher den Mitgliedern bekanntgegeben werden. Anträge sind 8 Tage vor der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzubringen.

Der Generalversammlung sind vorbehalten:

- a) die Wahl des Vorstandes und zweier Rechnungsprüfer,
- b) die Festsetzung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge,
- c) die Änderung der Statuten,
- d) die Auflösung des Kuratoriums,
- e) die Aufnahme von Ehrenmitgliedern sowie die Aberkennung deren Mitgliedschaft.

Die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung muss erfolgen, wenn wenigstens ein Zehntel der Mitglieder unter schriftlicher Bekanntgabe der Tagesordnung bei dem Vorstand darum ansucht. Der Vorstand ist in diesem Falle verpflichtet, die Versammlung innerhalb eines Monats einzuberufen.

Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Alle Beschlüsse erfolgen, soweit die Statuten nicht anderes vorsehen, mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Gegenstand als abgelehnt.

§ 10. Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens sechs, höchstens zwölf Mitgliedern, welche von der Generalversammlung aus den ordentlichen Kuratoriumsmitgliedern auf 5 Jahre gewählt werden.

Der Vorstand wählt den Präsidenten und den Vizepräsidenten, die nicht zwingend Mitglieder des Kuratoriums sein müssen, sondern eine in Wirtschaft oder im öffentlichen Leben anerkannte Persönlichkeiten sein können, sowie aus seiner Mitte den geschäftsführenden Präsidenten. Weiters bestimmt er den Schriftführer, dessen Stellvertreter, den Kassier, dessen Stellvertreter sowie die Vorsitzenden der Referate oder Beiräte.

§ 11. Obliegenheiten und Geschäftsordnung des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt:

- a) die Auftragserteilung an gesetzlich autorisierte Prüfanstalten, Ziviltechniker für den entsprechenden Fachbereich und gerichtlich beideter Sachverständiger zur Überprüfung in dem zu prüfenden Fachbereich (Elektrotechnik, tech. Gebäude Management, etc.) der im § 2 angeführten Zwecke bzw. von elektrotechnischen oder elektronischen Anlagen hinsichtlich ihrer Qualität, Güte und ihrer Einhaltung europäischer und internationaler Normen und normativer Dokumente;
- b) die Verwaltung des Vermögens;
- c) die Entscheidung für Aufnahme und Ausschluss ordentlicher, außerordentlicher, beratender und unterstützender Mitglieder;

d) die Einberufung ordentlicher und außerordentlicher Generalversammlungen;

e) die Erledigung aller Kuratoriumsangelegenheiten, welche nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind,

f) die Einrichtung von Referaten und Beiräten zu einem definierten Zweck,

g) die Errichtung, der Betrieb und die Verwaltung einer Qualifizierungs- und Zertifizierungsstelle im Sinne des § 2 lit h der Statuten einschließlich der Vornahme aller damit zusammenhängender Rechtsakte als Geschäftsstelle mit einem weisungsfrei zu stellenden Geschäftsführer für die Angelegenheiten der Zertifizierung von Personen und Firmen.

h) die Übernahme der Aufgaben des Lenkungsgremiums gemäß Akkreditierungsgesetz

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von wenigstens fünf Vorstandsmitgliedern erforderlich. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Sämtliche ausgehende Schriftstücke des Kuratoriums müssen vom Präsidenten unterzeichnet und vom geschäftsführenden Präsidenten gegengezeichnet sein. Im Falle der Verhinderung eines der Zeichnungsberechtigten hat dieser die Zeichnungsberechtigung für die Dauer der Verhinderung dem Vizepräsidenten schriftlich zu übertragen.

§ 12. Agenden der Funktionäre

Der Präsident oder der geschäftsführende Präsident vertritt das Kuratorium nach aussen gegenüber den Behörden und dritten Personen; er vollzieht die Beschlüsse der Generalversammlung sowie des Vorstandes, er beruft die Sitzungen des Vorstandes ein und führt in den Versammlungen und Sitzungen den Vorsitz.

Der Schriftführer verfasst alle vom Kuratorium ausgehenden Schriften und Dokumente und besorgt die Geschäfte des Kuratoriumsarchivs. Der Kassier besorgt den Geldverkehr.

Der Technische Referent besorgt die Entwicklung und die Koordination der technischen Verfahrensfragen.

§ 13. Rechnungsprüfer

Die von der Generalversammlung auf die Dauer von fünf Jahren bestellten beiden Rechnungsprüfer haben der Generalversammlung jährlich einen schriftlichen Bericht über das Ergebnis der Gebarungsprüfung vorzulegen.

§ 14. Schiedsgericht

In allen Streitigkeiten aus dem Kuratoriumsverhältnis, sowohl zwischen dem Vorstand und den einzelnen Mitgliedern, als auch zwischen den letzteren untereinander, entscheidet endgültig das Schiedsgericht.

Das Schiedsgericht wird in der Weise zusammengesetzt, dass jeder Streitteil zwei Kuratoriumsmitglieder zu Schiedsrichtern wählt, welche ein fünftes Kuratoriumsmitglied zum Obmann des Schiedsgerichtes wählen. Kommt über die Wahl des Obmannes keine Einigung zustande, so entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.

Das Schiedsgericht entscheidet, ohne an bestimmte Normen gebunden zu sein, nach bestem Wissen und Gewissen und fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Schiedsspruch ist endgültig.

§ 15. Auflösung des Kuratoriums

Die freiwillige Auflösung des Kuratoriums kann nur mit Stimmeneinheitlichkeit in einer hiezu eigens bestimmten Generalversammlung beschlossen werden. Das vorhandene Vermögen wird im Falle der freiwilligen Auflösung zu einem wohltätigen Zweck verwendet, welchen die Generalversammlung bestimmt.